

ORDENTLICHE EINBÜRGERUNG VON AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDERN IM KANTON BERN

MERKBLATT

1. Einleitung

Wer seit zwölf Jahren in der Schweiz wohnhaft ist - die zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in unserem Land verbrachten Jahre zählen dabei doppelt - kann ein Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung stellen.

Das Verfahren für eine ordentliche Einbürgerung ist dreistufig gegliedert. Jede dieser Stufen (Gemeinde, Kanton und Bund) befasst sich einzeln mit dem Gesuch und erteilt die Zusicherung. Die Einbürgerung ist ein bedeutender Schritt, dadurch werden Sie gleichberechtigte Bürgerin oder gleichberechtigter Bürger unseres Landes, mit allen Rechten und Pflichten als Staatsbürger. Der Weg zur Einbürgerung ist lang und erfordert einen gewissen zeitlichen und finanziellen Aufwand der einbürgerungswilligen Person.

Das Schweizer Bürgerrecht wird nach der Zusicherung des Kantonsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts erteilt.

Um einbürgerungswillige Personen auf diesem Weg zu unterstützen, wurde dieses Merkblatt entwickelt.

2. Wohnsitzdauer

Folgende Voraussetzungen müssen bei der Einreichung des Gesuches erfüllt sein:

- Insgesamt 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches
- Mindestens 2 Jahre Wohnsitz ohne Unterbruch in der Einbürgerungsgemeinde vor Einreichung des Gesuches

Stellen Ehegatten das Gesuch gemeinsam, so muss nur eine der beiden Personen diese Wohnsitzvoraussetzungen erfüllen; für die andere Person genügen insgesamt 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Diese verkürzte Wohnsitzdauer kann jedoch nur geltend machen, wer seit mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft und ebenfalls ununterbrochen seit 2 Jahren in der Einbürgerungsgemeinde lebt.

Für die Berechnung der Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während der die gesuchstellende Person zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gezählt.

Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem 15. und dem 25. Altersjahr stellen, können um Aufnahme in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde ersuchen, in der sie seit mindestens 2 Jahren ohne Unterbruch wohnen oder früher gewohnt haben. Trifft diese Wohnsitzvoraussetzung für mehrere Gemeinden zu, kann die Einbürgerungsgemeinde grundsätzlich frei gewählt werden. Vorzugsweise soll das Gesuch aber bei derjenigen Gemeinde gestellt werden, zu welcher die engste Beziehung besteht.

Als Wohnsitz gilt Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Kurzfristige Abwesenheit im Ausland mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht. Ein Wohnsitzwechsel während des Einbürgerungsverfahrens ist sofort mitzuteilen.

Die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet, Abwesenheiten von mehr als 6 Monaten der Gemeinde zu melden.

3. Eignung

Eingebürgert werden kann nur, wer:

- In die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- Mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- Die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- Die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

4. Prozessablauf

Sprachstandanalyse

Das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen setzt Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung und somit Sprachkenntnisse voraus. Die Verständigungsfähigkeit wird angenommen, wenn die einbürgerungswillige Person die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises (deutsch/französisch) genügend spricht, so dass sie sich mit den Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern verständigen kann.

Einbürgerungskurs

Ausländerinnen und Ausländer haben im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens bei der Einbürgerungsgemeinde einen der organisierten Einbürgerungskurse zu besuchen.

Sprachstandanalysen und Einbürgerungskurse können beim BWZ Lyss absolviert werden:

*Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ Lyss
Sekretariat Weiterbildung
Bürenstrasse 29
3250 Lyss*

*Telefon: 032 387 89 89
Fax: 032 387 89 75
E-Mail: info@bwzlyss.ch*

→ Die Bestätigungen der Sprachstandanalyse und des Einbürgerungskurses sind dem Einbürgerungsgesuch beizulegen.

Vorgängige Registrierung beim zuständigen Zivilstandsamt

Bevor das Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde gestellt werden kann, muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in den schweizerischen Zivilstandsregistern registriert werden, bzw. sofern sie/er bereits in den schweizerischen Zivilstandsregistern registriert ist ihre/seine Daten aktualisieren. Zur Vorregistrierung resp. Aktualisierung der Daten ist vorgängig ein „Gesuch um Registrierung für die ordentliche Einbürgerung“ auszufüllen und zusammen mit einer Kopie des gültigen Reisepasses dem zuständigen Zivilstandsamt der Einbürgerungsgemeinde einzureichen. Dieses kontrolliert die Daten und erstellt das Formular „Bestätigung der erfassten Personendaten“. Das Formular wird von der gesuchstellenden Person geprüft, unterzeichnet und ans Zivilstandsamt retourniert.

Hat das Zivilstandsamt die unterzeichnete „Bestätigung der erfassten Personendaten“ erhalten, wird der „Nachweis der Personendaten für die ordentliche Einbürgerung“ ausgestellt.

→ Der Nachweis der Personendaten für die ordentliche Einbürgerung ist dem Einbürgerungsgesuch beizulegen.

5. Einbürgerungsgesuch

Das Einbürgerungsgesuch ist auf dem bei der Gemeinde erhältlichen amtlichen Formular zu stellen. Es sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Formular „Nachweis der Personendaten für die Einbürgerung“ ausgestellt vom zuständigen Zivilstandsamt (gebührenpflichtig)
- Kopie des **gültigen** Reisepasses und Ausländerausweises
- Wohnsitzbescheinigungen für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer (siehe Punkt 2)
- Aufstellung über die Wohnorte, Schulorte und Arbeitsstellen
- Erklärung betreffend Strafverfahren

- Auszug aus dem Zentralstrafregister
- Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister für die letzten 5 Jahre
- Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern, inkl. Mehrwertsteuern und Sozialversicherungsabgaben von Selbständigerwerbenden
- Bestätigung der Sprachstandanalyse
- Bestätigung des Einbürgerungskurses

Ehepaare haben die genannten Unterlagen für beide Personen beizubringen. Für unmündige Kinder, welche in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen werden sollen, sind anlässlich der Gesuchseinreichung bei der Gemeinde der Nachweis über den Wohnsitz, ein Auszug aus dem Zentralstrafregister (ab 15. Altersjahr), bei Erwerbstätigkeit eine Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern sowie eine Auflistung aller bisherigen Wohnorte und Schulorte vorzulegen. Zudem muss Ziff. 7 des Gesuchformulars gesondert ausgefüllt werden.

Sämtliche erforderlichen Urkunden, Ausweise und Bescheinigungen sind im **Original** beizulegen.

6. Verfahren

Die zuständige Stelle der Gemeinde führt gestützt auf die Ermächtigung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers die Erhebungen durch, welche für die Beurteilung der Eignung zur Einbürgerung nötig sind. Gesuchstellende können zu einer Besprechung eingeladen werden. Es besteht Auskunftspflicht, soweit die Angaben im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsgesuch stehen. Werden die Aussichten negativ eingestuft, sind die Gründe bekanntzugeben. Kann die Einbürgerung empfohlen werden, wird der Gemeinderat das Gemeindebürgerrecht zusichern.

Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts wird das Einbürgerungsgesuch von den Behörden des Kantons und des Bundes weiterbehandelt. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts fällt in die Zuständigkeit der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern. Durch die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht erhält die gesuchstellende Person das Gemeindebürgerrecht definitiv. Gleichzeitig erwirbt sie von Gesetzes wegen das Schweizer Bürgerrecht.

Die Einbürgerung kann nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erworben wird.

7. Gebühren

Für die Zusicherung des **Gemeindebürgerrechts** wird eine höchstens kostendeckende Gebühr, welche die Verfahrenskosten deckt, verlangt. Die Gemeinden stellen die anfallenden Gebühren für Gemeinde, Kanton und Bund gemeinsam in Rechnung. Die Gebühren der Gemeinde werden zum Zeitpunkt der definitiven Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, resp. nach Abweisung des Gesuches fällig. Gleichzeitig werden auch die Gebühren des Kantons und des Bundes fällig; d.h. dass die Gebühren, soweit konkret bestimmbar, vorschussweise durch die Gemeinden einkassiert werden.

Unmündige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, werden kostenfrei in das Verfahren einbezogen. Dies auch dann, wenn die Kinder während des Verfahrens mündig werden. Wird das Gesuch zurückgezogen oder scheitert es auf Stufe Gemeinde, Kanton oder Bund, wird nur eine kostendeckende Gebühr für dessen Bearbeitung erhoben. Eine allenfalls bereits festgesetzte Einbürgerungsgebühr wird in diesem Falle nicht erhoben.

Detaillierte Angaben zu den Einbürgerungsgebühren (Gemeinde, Kanton und Bund) für ausländische Gesuchstellende sind in nachstehender Tabelle aufgeführt.

Zuschläge werden begründet (z.B. Bewilligung von Ausnahmen vom kantonalen Wohnsitzerfordernis). Personen, die in sehr bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, können eine Herabsetzung der Einbürgerungsgebühr beantragen. Unmündige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, entrichten keine Gebühren. Dies auch dann, wenn die Kinder während des Verfahrens mündig werden.

Wer	Gemeinde	Kanton	Bund
Einzelperson unter 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kindern), mind. die Hälfte der obligatorischen Schulbildung in der Schweiz absolviert, bei Gesuchstellung minderjährig	reduziert (max. CHF 200.--)	CHF 550.--	CHF 50.--
Einzelperson unter 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kindern), mind. die Hälfte der obligatorischen Schulbildung in der Schweiz absolviert, bei Gesuchstellung volljährig	reduziert (max. CHF 200.--)	CHF 550.--	CHF 100.--
Einzelperson unter 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kindern), weniger als die Hälfte der obligatorischen Schulbildung in der Schweiz absolviert, bei Gesuchstellung minderjährig	kostendeckend	CHF 1'100.--	CHF 50.--
Einzelperson unter 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kindern), weniger als die Hälfte der obligatorischen Schulbildung in der Schweiz absolviert, bei Gesuchstellung volljährig	kostendeckend	CHF 1'100.--	CHF 100.--
Einzelperson über 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kindern)	kostendeckend	CHF 1'100.--	CHF 100.--
Ehepaar unter 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kindern), beide mind. die Hälfte der obligatorischen Schulbildung in der Schweiz absolviert	kostendeckend	CHF 1'100.--	CHF 150.--
Ehepaar unter 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kindern), eine Person mind. die Hälfte der obligatorischen Schulbildung in der Schweiz absolviert	kostendeckend	CHF 1'650.--	CHF 150.--
Ehepaar unter 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kindern), beide weniger als die Hälfte der obligatorischen Schulbildung in der Schweiz absolviert	kostendeckend	CHF 1'650.--	CHF 150.--
Ehepaar über 25 Jahren (evtl. mit minderjährigen Kindern)	kostendeckend	CHF 1'650.--	CHF 150.--

8. Bisherige Staatsangehörigkeit

Ein Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich. In einigen Staaten hat jedoch eine Einbürgerung den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge. Sollten Sie in dieser Beziehung Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die dafür zuständigen Behörden Ihres Herkunftsstaates.

9. Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) kann beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, bezogen werden oder im Internet, unter:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c141_0.html

Das Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht und die Verordnung vom 1. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren sind bei der Staatskanzlei des Kantons Bern, Drucksachenverkauf, Postgasse 68, 3000 Bern 8, erhältlich oder im Internet, unter:

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/121_1.html